

VEREIN HAMBURGER SEEHAFENBETRIEBE E.V.

Unverbindliche Empfehlung für Allgemeine Geschäftsbedingungen der im Verein Hamburger Seehafenbetriebe e.V. zusammengeschlossenen Greiferbetriebe (Allgemeine Überladebedingungen)

Stand vom 20.02.1991

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltung

1. Diese Überladebedingungen gelten für das Be- und Entladen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen sowie für sonstige Geschäftsbesorgungen, die der Greiferbetrieb (im folgenden Auftragnehmer genannt) für den Auftraggeber ausführt.
2. Abweichungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind; insbesondere sind diejenigen Güter anzuzeigen, die bei dem Umschlag einer besonderen Behandlung bedürfen.
2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass gefährdete Schiffsteile, Ausrüstung, Zubehör oder sonstige hervorstechende Teile im Schiffsraum mit einem Schutz vor der Berührung mit den Greifern oder Trimmgeräten versehen werden.
3. Das für den Greiferumschlag geeignete Schiff ist dem Auftragnehmer im lade- oder löschbereiten Zustand anzudienen.
4. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Schadensersatzansprüchen der Eigentümer, Ausrüster oder sonstigen Verfügungsberechtigten der zu löschenden oder zu beladenden Schiffe freizustellen, soweit sie über die Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.
5. Erkennbare Beschädigungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach dem Schadenseintritt mündlich und innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt der Beschädigung schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Kalkulationsbasis

1. Die vereinbarten Umschlagssätze und die Zuschläge für Nebenarbeiten gelten für die Arbeit in der I. und II. Werktagsschicht montags bis freitags und in der I. Sonnabend-schicht. Sie gelten nur für greiferfähige Ware und schaufelreine Ablieferung des Schiffes.

2. Kalkulationsbasis ist der selbsttrimmende bulkcarrier mit Stahlboden, der eine ungehinderte Löschung mit Radlader oder Greifer zulässt.
3. Wartezeiten sind nur bei ausdrücklicher vertraglicher Regelung mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten.
4. Erforderliche Auslagen sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zu erstatten.
5. Konsequenzen sowie Kosten aus behördlichen Verfügungen und Anordnungen, die die Ware betreffen, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 4 Höhere Gewalt

Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Ereignisse – z.B. bei Kriegszuständen, Streiks, behördlichen Eingriffen –, die den Auftragnehmer an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern, ist er für ihre Dauer von seinen Verpflichtungen aus dem übernommenen Auftrag frei.

II. Zahlungsverkehr

§ 5 Zahlung

1. Die vom Auftraggeber berechneten Entgelte und verauslagten Kosten (zzgl. Mehrwertsteuer gemäß UStG) sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung fällig.
2. Auf alle Brutto-Rechnungsbeträge wird ein Zuschlag in Höhe der jeweils gültigen Hafenfondsabgabe erhoben. Davon ausgenommen sind Kaigeld und Lagergeld.
3. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu leisten. Unbeschadet hiervon bleibt die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche aus Verzug.
4. Der Auftragnehmer kann Vorauszahlungen verlangen, wenn eine pünktliche Zahlung nicht gewährleistet ist.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

III. Haftungsbestimmungen

§ 7

Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für Schäden an den Umschlagsgeräten des Auftragnehmers, die durch die Abweichung der tatsächlichen von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. Qualität der Ware (z.B. Fremdkörper) oder durch Schiffe entstehen, die für den Greiferumschlag nicht geeignet sind.

§ 8

Grundsätze der Haftung des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer haftet aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei allen Tätigkeiten nur, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen und/oder Verrichtungsgehilfen ein Verschulden trifft.
2. Die Entlastungspflicht trifft grundsätzlich den Auftragnehmer. Kann ihm die Aufklärung einer Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Auftragnehmer den Schaden schuldhaft verursacht hat.
3. Wurden erkennbare Beschädigungen – entgegen § 2 Ziff. 5 – nicht fristgerecht angezeigt, so wird vermutet, dass der Schaden auf einem Umstand beruht, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

§ 9

Haftungsausschluss

Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen

1. für die Beschädigung von Gegenständen, die in den Laderäumen unter den Gütern liegen, z.B. Reserveschrauben, Wellen, Hölzer,
2. für die Beschädigung von im Bereich der arbeitenden Greifer verbliebenen Gegenständen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Kosten hätten entfernt werden können,
3. für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass aus den schwebenden und schwingenden Greifern – bedingt durch die Beschaffenheit der Ware – ein Teil der zu löschenden oder zu ladenden Güter herunterfallen,
4. für Schäden, welche auf die natürliche Beschaffenheit der zu löschenden oder zu ladenden Güter zurückgeführt werden können, z.B. große, harte Stücke, die nicht nachgeben und deshalb, wenn sich der Greifer auf sie legt, Beschädigungen anrichten,

5. für die Beschädigung von Teilen oder Ausrüstung oder Zubehör der Schiffe, welche sich in den Laderäumen befinden, z.B. Raumleitern, Spanten, Stringer, Bodenwrangen, Lager, Wellentunnel, Tankdecken oder von hervorstehenden Teilen, z.B. Lagerschuhen, Ösen, Klampen, unebenen hölzernen Bauchdielen oder Stulpen auf Bauchdielen, wenn solche Schiffsteile, Ausrüstung, Zubehör oder hervorstehende Teile der Berührung mit den Greifern oder den von ihnen in Angriff genommenen Gütern ohne Schutz durch in gutem Zustand befindliche, das Haken der Greifer verhindernde Schutzhölzer ausgesetzt worden sind, ebenso wenig für an den Schutzhölzern selbst verursachte Beschädigungen,
6. für Schäden, die durch Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder dadurch verursacht werden, dass die von den Auftragnehmern gestellten Vorrichtungen oder Gerätschaften oder Teile derselben versagen, regelwidrig funktionieren oder brechen, es sei denn, dass bei der Beschaffung oder Instandhaltung oder Bedienung der Vorrichtungen oder Gerätschaften die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen worden ist.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Soweit der Auftragnehmer haftet, ist die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes auf den Handelswert der beschädigten Gegenstände beschränkt; kann ein Handelswert der beschädigten Güter nicht ermittelt werden, so ist der gemeine Wert der Gegenstände zur Zeit und am Ort der Löschung oder Ladung in Ansatz zu bringen. Die Gesamthöhe ist auf DM 30.000,00 für alle Anspruchsteller begrenzt.
2. Übersteigt der Gesamtschaden den Betrag von DM 30.000,00 und sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Höchstbetrag von DM 30.000,00 auf die einzelnen Berechtigten im Verhältnis ihrer Ansprüche aufgeteilt.
3. Dem Auftraggeber steht es frei, eine über den Umfang dieser Geschäftsbedingungen hinausgehende Haftung mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

§ 11 Haftung von Mitarbeitern

Die Haftung von Mitarbeitern des Auftragnehmers ist entsprechend den vorstehenden Haftungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. beschränkt.

§ 12 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner Organe oder seiner leitenden Angestellten oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch seine Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung einer vertraglichen Hauptpflicht des Auftragnehmers vorliegen, kann sich dieser auf die bevorstehenden Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen nicht berufen.

§ 13 Versicherung

Mit Rücksicht auf die Haftungsausschlüsse und die Haftungsbeschränkungen wird dem Auftraggeber der Abschluss einer Versicherung empfohlen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Verjährung

1. Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in 6 Monaten.
2. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Kenntnis von dem Schaden erhalten hat oder an dem der Umschlagsvorgang abgeschlossen wurde.
3. Für den Beginn der Verjährung ist der Zeitpunkt maßgebend, der am frühesten eingetreten ist.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.
2. Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

§ 16 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Hamburg, den 20. Februar 1991

Die gedruckte Fassung dieser AGB kann in der Geschäftsstelle erworben werden
